

Strafrecht BT

HS 2.2.8

**Beleidigung, Üble Nachrede,
Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)**

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Übersicht: Beleidigungsdelikte

Beleidigung § 185

Werturteil und
wahre Tatsachen-
behauptung

**Üble Nachrede
§ 186**

Gegenüber Dritten:

Tatsachenbehaupt.
unwahr oder nicht
nachweislich wahr

Qualifikation
von § 186

**Verleumdung
§ 187**

2

Beleidigung (§ 185)

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiv

Def. Beleidigung = Kundgabe eigener Nichtachtung oder Missachtung durch herabsetzendes Werturteil oder ehrenrührige Tatsachenbehauptung.

2. Subjektiv: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

Def. **IV. Qualifikation (2. Halbsatz): Tätlichkeit** = Handlung, die unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirkt und Nicht- oder Missachtung zum Ausdruck bringt.

V. Absolutes Antragsdelikt (§ 194 Abs.1) – Amtsträger: auch durch Vorgesetzten (Abs. 4).

3

Fall 1 a („Guckt mal, die Bullen sind auch schon alle da“!)

Strafbarkeit des M gem. § 185 StGB (-)

I. Objektiver Tatbestand

Def. Beleidigung = Kundgabe eigener Nichtachtung oder Missachtung durch herabsetzendes Werturteil oder ehrenrührige Tatsachenbehauptung.

- „Bulle“ könne ebenso positive Eigenschaften zuschreiben. Zudem habe sich der Begriff sozial eingebürgert. Daher kein eindeutige Nicht-/Missachtung.
- Das Wort „Bulle“ **allein** ist in der Regel keine Beleidigung ! - mit anderen abwertenden Beiworten jedoch schon ! (LG Regensburg 3 Ns 134 Js 97458/04)

4

Fall 1 b („Stinkefinger“)

M gem. § 185 StGB (+)

I. Objektiver Tatbestand

Die Beleidigung ist auch durch Gesten möglich.

Diese Geste stellt – soweit nicht eine scherzhafte Situation vorliegt – zumeist eine soziale Abwertung des Adressaten dar
(OLG Düsseldorf 5 Ss 383/91 - 119/91 I; 8. 10. 1991)

5

Fall 1 c (A.C.A.B.)

§ 185 StGB

„, indem er mit dem T-Shirt an den Polizeibeamten vorbeiging.

I. Objektiver Tatbestand

Können Personenmehrheiten (Kollektive) beleidigt werden?

a) Beleidigung eines Kollektivs ? Beleidigungsfähig sind auch konkrete Organisationen, Behörden, wenn sie eine soziale Aufgabe erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können. Hier aber (-): „Polizei“ als solche nicht konkret genug – zudem wurde sie als Institution nicht angesprochen (sondern: „Cops“). Auch ist bei der Auslegung von § 185 stets die Meinungsfreiheit zu beachten (Art. 5 GG)!

b) Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung?

Nur, wenn direkter Bezug zu bestimmten Personen hergestellt wird. Hier (-). Vgl.: [BVerfG 1 BvR 257/14.](#)

6

Fall 2 („Duzen“)

§ 185 StGB (+)

I. Objektiver Tatbestand

Unhöflichkeiten und Distanzlosigkeiten sind noch keine Beleidigung !

Duzen nur, wenn darin eine soziale Herabwürdigung des Angesprochenen zum Ausdruck kommt. Das ist abhängig von den Umständen und dem sozialen Kontext. Je nach Sozialkreis, Situation, Altersgruppe kann das „Du“ sozialüblich – oder auch nur unhöflich, aber nicht strafbar sein.

Hier: Eher (+) wegen der Beharrlichkeit und der Situation.

7

§ 186 - Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (...) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 - Verleumdung

Wer **wider besseres Wissen** in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder **dessen Kredit zu gefährden** geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (...) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fall 3 (A flüstert B zu: „Zuhälter“)

- Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten => §§ 186, 187

I. § 187 StGB (-)

1. Ehrverletzende Tatsachenbehauptung = Zuhälter
2. Unwahrheit der Tatsache
=> Hier laut Sachverhalt nicht aufgeklärt.

II. § 186 StGB (+)

1. Ehrverletzende Tatsachenbehauptung (s.o.)
2. nicht erweislich wahr
= wenn es nicht gelingt, die Tatsache im Gerichtsverfahren als im Kern wahr nachzuweisen.

Sinn der Norm: Der Beleidigte soll gerade nicht die Beweislast dafür tragen, dass ehrverletzende Tatsachenbehauptungen unwahr sind.

9

Fall 4 (A beim Abendessen im Familienkreis)

- Tatsachenbehauptung oder Werturteil ?
=> Werturteil ! Für Tatsache zu unbestimmt („Ganove, Gauner“), als dass es dem Beweis zugänglich wäre.

Def. § 185 StGB (-)

=> „**Beleidigungsfreier Raum**“

Vertrauliche beleidigende Werturteile im engsten Familienkreis über nicht anwesende Dritte sind straflos gem. §§ 185, 186. Grund dafür ist der Schutz der Privatsphäre, in der es jedem Menschen möglich sein muss, sich ungezwungen äußern und auch emotional abreagieren zu dürfen ([BVerfGE 90, 255](#)).

§ 187 bleibt aber möglich, da auch in diesem Kreis kein schutzwürdiges Interesse an unwahren **Tatsachen**behauptungen besteht. Hier im Fall aber keine Tatsache!

10